

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 27. Juli 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 27.09.2021, S. 69

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 27.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 21. Juli 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juli 2021 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in der Aufzählung folgende Ziffer 3. eingefügt: „3. Multiple Choice Prüfungen (§ 14 Absatz 3)“.
- b) Die bisherigen Ziffern 3. bis 14. werden Ziffern 4. bis 15.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Prüfungen, bei denen der mündliche Vortrag entscheidend ist, können per Video-Konferenz durchgeführt werden, wenn sowohl die Kandidatin oder der Kandidat als auch die Prüferinnen und Prüfer dieser Art der Durchführung zustimmen oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde (mündliche elektronische Fernprüfung). Der Prüfungsausschuss wird hierüber in Kenntnis gesetzt und kann im Einzelfall diese Art der Prüfungsdurchführung verweigern. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufsicht zu schriftlichen Prüfungen kann im Einzelfall in Form einer Online-Aufsicht erfolgen (schriftliche elektronische Fernprüfung), wenn sowohl der Prüfungsausschuss, die Prüferinnen und Prüfer als auch die Kandidatin oder der Kandidat dem zugestimmt hat oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Klausuren im Multiple Choice Verfahren (hier gemeint: immer genau eine richtige Antwort von fünf möglichen Antworten), bei deren Bewertung aufgrund der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten kein Bewertungsspielraum besteht, sind bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die die jeweilige Prüfung im für sie erstmöglichen Versuch ablegen. Mindestens 50 % der Fragen müssen zutreffend beantwortet werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „und nur“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit oder anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umständen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Bachelor- oder Masterarbeit zu bearbeiten, ist eine Rückgabe des Themas auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss auch innerhalb der nächsten vier Monate möglich.“

b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Treten nach der Ausgabe der Arbeit zeitweise Umstände auf, die der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bearbeitung des Themas unzumutbar erschweren und die nicht durch sie oder ihn zu verantworten sind, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Dauer der Erschwernis verlängern.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind zu Beginn der Prüfung die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben. Im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitiger Täuschung der Kandidatin oder des Kandidaten gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Je nach Schwere der Täuschung kann stattdessen und/oder zusätzlich eine Verwarnung ausgesprochen, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angeordnet oder eine weitere, dem jeweiligen Einzelfall angemessene Sanktion verhängt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Täuschungshandlung lediglich versucht wurde. Als Täuschungsversuch zählt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel in unmittelbarer Reichweite der Kandidatin oder des Kandidaten während der Prüfung. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln zählen ausdrücklich eingeschaltete Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel, es sei denn, diese sind im Einzelfall explizit zugelassen worden. In besonders schwerwiegenden Fällen gilt Absatz 5.“

b) In Absatz 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. In § 23 Absatz 7 wird die Angabe „Satz 3“ gestrichen.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „sowie Studierende mit Sorgeverantwortung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung sowie für Studierende mit Sorgeverantwortung treffen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund ihres oder seines Nachteils nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen.“

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studierende mit Sorgeverantwortung sind schwangere Studentinnen sowie Studentinnen im Mutterschutz sowie Studierende, die eigene Kinder, die das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben, betreuen und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn sie für eine Studien- oder Prüfungsleistung erfolgen soll, für die bereits eine Anerkennung im Sinne von Absatz 1, unabhängig für welchen Studiengang, an der Universität zu Lübeck erfolgte.“

8. In § 32 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Dezernats Qualitätsmanagement/Recht in Studium und Lehre“ durch die Worte „Referats Akkreditierung und Recht“ ersetzt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung“ durch die Worte „vor dem 14. Juli 2017“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für alle zwischen dem 15. Juli 2017 und dem 30. September 2021 begonnenen Prüfungsrechtsverhältnisse gilt diese Satzung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Juli 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56) weiter.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Prüfungsverfahrensordnung“ durch die Worte „Diese Satzung“ und die Angabe „WS2020/2021“ durch die Angabe „WS2021/2022“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „tritt“ durch das Wort „gilt“ und die Angabe „WS2022/2023“ durch die Angabe „WS2023/2024“ ersetzt und die Worte „in Kraft“ gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Prüfungsrechtsverhältnisse gemäß Absatz 3 oder 4 dieser Vorschrift, bei denen durch die Nichtanwendung dieser Satzung ein Nachteil entsteht, können die Regelungen dieser Satzung abweichend von Absatz 3 und 4 dieser Vorschrift Anwendung finden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Juli 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck